

Benützungsordnung (BO) der Gemeinde Therwil für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie Freizeit-, Spiel-, Rasen- und Sportplätze

vom 20. Dezember 2004

(überarbeitete Fassung vom 10. Juli 2023 / 16. Oktober 2023)

Gestützt auf § 70 Abs. 2 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie auf § 8 lit. d) des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 17. September 2003 erlässt der Gemeinderat folgende Benützungsordnung sowie die dazu gehörige Gebührenordnung im Anhang:

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die bewilligungspflichtigen Benützungen¹ aller im Eigentum der Einwohnergemeinde stehenden Gebäude, Anlagen und Einrichtungen (nachfolgend als Anlagen bezeichnet) sowie Freizeit-, Spiel-, Rasen- und Sportplätze (nachfolgend als Aussenplätze bezeichnet). Für die private Nutzung aller Aussenanlagen gelten die Bestimmungen des Polizeireglements von Therwil².

²Sie regelt die damit einhergehenden Verpflichtungen sowie die Sanktionen bei Pflichtverletzungen. Die Verordnung bezeichnet die Gebühren und deren Höhe in einem separaten Anhang, welcher als integrierender Bestandteil dieser Verordnung gilt.

§ 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit dem Vollzug dieser Verordnung.

Bewilligung, Belegungsplan, Belegungsgesuch

§ 3 Bewilligungspflicht

Jegliche Benützung der Anlagen und der Aussenplätze ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs ist, mit Ausnahme der öffentlichen Freizeit-, Rasen- und Spielplätze, bewilligungspflichtig resp. muss durch die zuständige Stelle bewilligt bzw. bestätigt werden.

§ 4 Bewilligungsinhalt

Die Bewilligung nennt den Namen des Benützers und der verantwortlichen Person, die zu benützenden Anlagen oder Aussenplätze, den Belegungszweck sowie die Benützungsdaten und Benützungzeiten.

§ 5 Belegungsplan

¹Die Verwaltung unterhält über sämtliche, beantragten Benützungen einen Belegungsplan resp. ein Online-Belegungstool.

¹ Ergänzungen eingefügt gemäss Teilrevision vom 10. Juli 2023.

² Satz eingefügt gemäss Teilrevision vom 10. Juli 2023.

²Der Belegungsplan ist für die regelmässigen Benützungen (Dauerbelegungen) massgeblich. Ein Abtausch kann unter den Vereinen direkt abgesprochen werden, muss jedoch ebenfalls im Online-Belegungstool erfasst und durch die zuständige Stelle bestätigt werden.

³Die Vereinigung «d'Verein vo Därwil» koordiniert anlässlich ihrer jährlichen Generalversammlung die Anlässe ihrer Mitglieder und stimmt deren Benützungen mit dem Belegungsplan ab.

⁴Die Benützungszeiten für Bühnenproben sind gleichfalls einzutragen und werden gemäss der Gebührenordnung abgerechnet.

⁵Die Einwohnergemeinde behält sich das Recht vor, jederzeit nach entsprechender Mitteilung selbst über die Anlagen und Aussenplätze zu verfügen.

§ 6 Form und Frist des Belegungsgesuchs

¹Das Reservationsbegehren ist mittels Erfassung im Online-Belegungstool einzureichen.

²Das Gesuch kann frühestens 18 Monate, muss jedoch spätestens 1 Monat vor dem gewünschten Belegungstermin eingereicht werden. Zu spät eingereichte Gesuche können nur in Ausnahmefällen bewilligt werden.

³Für Dauerbelegungsgesuche während den offiziellen Schulzeiten erfolgen die Bestätigungen erst gegen Ende Juni, nach Festlegung des neuen Schulstundenplans.

Formen der Benützung

§ 7 Ordentliche Benützung

Generelles Benützungsrecht geniessen:

- a) die Einwohner- und die Bürgergemeinde;
- b) die Therwiler Schulen während der Schulzeit und für schulbezogene Veranstaltungen ausserhalb der Schulzeit.

§ 8 Ausserordentliche Benützung

Soweit die Anlagen und Aussenplätze nicht durch ordentliche Benützungen belegt werden, können sie Dritten zur ausserordentlichen Benützung überlassen werden.

§ 9 Prioritäten der Benützung

¹Im Rahmen der ausserordentlichen Benützung gelten folgende Prioritäten der Belegung:

- a) Benützungen durch ortsansässige Vereine;
- b) Benützungen durch ortsansässige Dritte;
- c) Benützungen durch auswärtige Dritte.

²Können Anlagen oder Aussenplätze regelmässigen ausserordentlichen Benützenden ausnahmsweise nicht überlassen werden, weil sie aus zwingenden Gründen anderweitig verwendet werden, so ist dies den Benützenden umgehend anzuzeigen.

§ 10 Inhalt der Benützung

¹Die Anlagen und Aussenplätze können im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benützt werden.

²In der Mehrzweckhalle dürfen keine Anlässe von privaten Personen durchgeführt werden.

³Die Benützung kann sowohl einmaliger als auch wiederkehrender Natur sein.

§ 11 Annullierung der Benützung

¹Kann eine bestätigte Benützung nicht in Anspruch genommen werden, ist eine Stornierung im Online-Belegungstool vorzunehmen.

²Die Annullierungsbedingungen bei Rücktritt weniger als einen Monat vor dem Belegungstermin regelt die Gebührenordnung.

³Bei Annullierungen weniger als 2 Wochen vor dem Belegungstermin gelten die gemieteten Anlagen resp. Aussenplätze als benützt.

§ 12 Unbewilligte Benützung

¹Bei unbefugter oder nicht bewilligter Benützung der Anlagen und Aussenplätze haben der Hauswart sowie der Platzwart ein Wegweisungsrecht.

²Personen, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, können beim Gemeinderat angezeigt werden.

Gebühren

§ 13 Benützungsgebühr

Die ausserordentliche Benützung der Anlagen und Aussenplätze ist nach Massgabe der Gebührenordnung gebührenpflichtig.

§ 14 Rechnungsstellung

Die Verwaltung stellt nach Abschluss der Benützung auf Grund der Bewilligung und des Rapports des Haus- oder Platzwarts Rechnung.

Rechte und Pflichten der Benützer/innen

§ 15 Verantwortung für die Benützung

Für die ordnungsgemässe Benützung und das Einhalten der auferlegten Bedingungen ist/sind die in der Bewilligung aufgeführte/n Person/en verantwortlich.

§ 16 Verantwortliche Person vor Ort

¹Werden die Anlagen und Aussenplätze zur Durchführung von Veranstaltungen, Proben, Trainings etc. benützt, haben die Benützenden eine vor Ort anwesende, verantwortliche Person zu bestimmen, welche die Verbindung zwischen Benützenden und dem Haus- oder Platzwart sicherstellt.

²Bei Sporttrainings bekleidet die Trainerschaft die Funktion der vor Ort verantwortlichen Person.

§ 17 Aufsicht

¹Die Aufsicht über die ordnungsgemässe Benützung der Anlagen obliegt dem diensthabenden Hauswart, diejenige über die Aussenplätze dem Platzwart.

²Bei Sporttrainings erfolgt keine persönliche Übergabe bzw. Abnahme durch den Haus- oder Platzwart. Ist keine verantwortliche Trainerschaft anwesend, haben der Haus- oder Platzwart das Recht, den Zutritt zu verwehren oder das begonnene Training abubrechen.

³Bei Veranstaltungen werden die Anlagen resp. Aussenplätze durch den Haus- oder Platzwart übergeben, von Zeit zu Zeit kontrolliert und am Ende der Veranstaltung zusammen mit der verantwortlichen Person abgenommen.

⁴Eine Pflicht zur dauernden Anwesenheit des Haus- oder Platzwarts besteht nicht. Die Abnahme wird durch den Haus- oder Platzwart schriftlich rapportiert und von der vor Ort verantwortlichen Person quittiert.

§ 18 Sorgfalts- und Haftpflicht

¹Mit Erfassung der Reservationsanfrage im Online-Belegungstool bestätigen die Benützenden das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung.

²Die Benützung von Anlagen und Aussenplätzen sowie von Mobiliar und Einrichtungen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm und andere Störungen sind zu vermeiden.

³Für Beschädigungen jeglicher Art haften die Benützenden ebenso wie für alle weiteren Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung entstehen (siehe auch § 19).

⁴Die Einwohnergemeinde lehnt jegliche Haftung ab, soweit sie nicht aus einem ihr zur Last zu legenden Haftungsgrund entschädigungspflichtig wird.

§ 19 Meldepflicht bei Beschädigungen / Fundsachen

¹Bei Antritt der Benützung festgestellte Beschädigungen an den Anlagen, Einrichtungen oder Mobiliar sind dem Haus- oder Platzwart zu melden. In einem solchen Falle erstellt der Haus- oder Platzwart zusammen mit der vor Ort verantwortlichen Person ein Schadenprotokoll.

²Aus der Benützung entstandene Beschädigungen oder Sachverluste sind dem Haus- oder Platzwart zu melden und werden den Benützenden in Rechnung gestellt.

³Nicht gemeldete und durch den Haus- oder Platzwart erst nachträglich festgestellte Beschädigungen oder Sachverluste werden denjenigen Benützenden in Rechnung gestellt, welche die Anlagen zuletzt benützt haben.

⁴Liegengebliebene Gegenstände (Fundsachen) sind dem Haus- oder Platzwart zu übergeben.

⁵Über Fundgegenstände, die nicht innert Jahresfrist abgeholt werden, verfügt die Verwaltung.

§ 20 Sperrzeiten

¹Regelmässig stattfindende Benützungen, wie Sportbetrieb oder Proben etc. sind spätestens um 21.45 Uhr zu beenden. Die Anlagen und Aussenplätze werden um 22.00 Uhr geschlossen. Für den Sportbetrieb ist für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung der Gemeinderat zuständig.

²Bei einmalig stattfindenden Veranstaltungen legt die Verwaltung die Sperrzeit anhand des Veranstaltungszwecks fest.

³Die Anlagen und Aussenplätze bleiben während Reinigungs- oder Unterhaltsarbeiten geschlossen. Die entsprechenden Sperrzeiten werden den Benützenden durch schriftliche Mitteilungen oder Anschläge rechtzeitig bekannt gegeben.

⁴ Bei Belegungen über das Wochenende

- ist die Mehrzweckhalle ab Freitag 16 Uhr bis Montag 10 Uhr für den Schul-/Turnbetrieb gesperrt;
- stehen die Sporthallen am Montag erst ab 10 Uhr für den Schul-/Turnbetrieb zur Verfügung.

§20a Wochenende

Die Benutzung der Aussenanlagen ist an den Wochenenden gemäss Polizeireglement und Polizeiverordnung unter Einhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zulässig. Die Belegungszeiten sind jedoch wie folgt eingeschränkt:

- Samstag: 8:00 bis 22:00 Uhr
- Sonntag: 9:00 bis 19:00 Uhr³

§20b Feiertage⁴, Schulferien

¹An den allgemeinen Feiertagen (Neujahrstag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Betttag, Stephanstag) kann die Benutzung der Anlagen und Aussenplätze für besondere Aktivitäten der ortsansässigen Vereine von der Verwaltung geprüft und bewilligt werden. Es gelten die Belegungszeiten wie an den Sonntagen.

²An hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Weihnachtstag) sind jegliche Aktivitäten auf den Aussen- sowie Innenanlagen untersagt.

³Für Nutzungen während der Schulferien gilt grundsätzlich, dass nur Belegungen der ortsansässigen Vereine in Form von Trainings und Proben, welche zur Vorbereitung auf einen kurz bevorstehenden Anlass benötigt werden, von der Verwaltung bewilligt werden.

⁴An den Abenden vor den gesetzlichen Feiertagen und vor den Schulferien sind die Anlagen und Aussenplätze nur für die Dauerbelegungen geöffnet.

§20c Platzsperre

Ist das Terrain der Aussenplätze nicht bespielbar oder in schlechtem Zustand, kann der Platzwart eine Platzsperre verfügen.

§ 21 Einrichten und Aufräumen

¹Einrichtungs- und Aufräumarbeiten sind Sache der Benützenden und haben unter Aufsicht des Haus- oder Platzwarts zu erfolgen.

²Erfolgen diese Arbeiten während der Schulzeit, sind sie so durchzuführen, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird.

³Wird ein Engagement seitens des Haus- oder Platzwartes gewünscht, so ist dies mit dem Reservationsbegehren zu beantragen. Dieser Aufwand wird den Benützenden zusätzlich in Rechnung gestellt⁵.

⁴Nach erfolgter Benützung sind die Anlagen resp. Aussenplätze unverzüglich aufzuräumen und in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Geräte und Material sind an den dafür bestimmten Plätzen zu versorgen. Fremde Geräte und Einrichtungen sind nach Gebrauch sofort wieder zu entfernen.

⁵Es muss sichergestellt sein, dass die Anlagen resp. Aussenplätze den nächsten Benützenden fristgemäss wieder zur Verfügung stehen.

³ Anpassungen gemäss Teilrevision vom 10. Juli 2023.

⁴ Anpassung gemäss Teilrevision vom 16. Oktober 2023.

⁵ Regelung eingefügt mit Teilrevision vom 10. Juli 2023.

§21a Reinigung

¹Bei Veranstaltungen sind die Anlagen in sauber gereinigtem Zustand abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist vorgängig mit dem zuständigen Hauswart zu besprechen. Davon ausgenommen ist die Benützung von Hallen zu Sportzwecken.

²Zur Reinigung stellt der Haus- oder Platzwart die notwendigen Reinigungsmittel und -materialien zur Verfügung.

³Allfällig notwendige, zusätzliche Reinigungsarbeiten, welche durch die Gemeinde ausgeführt werden müssen, werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt (vgl. Stundenansatz im Anhang).

§21b Abfall

Zur Abfallentsorgung, die den Benützenden in Rechnung gestellt wird, sind die bereitgestellten Behältnisse zu verwenden.

§ 22 Dekorationen

¹Dekorationen jeglicher Art sind mit dem Haus- oder Platzwart abzusprechen. Grundsätzlich gilt, dass die bauseits vorhandenen Einrichtungen zu benützen sind und keine zusätzlichen Befestigungsmöglichkeiten selbständig montiert werden dürfen.

²Bezüglich Dekorationsmaterialien sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

§22a Plakate

Plakate und Mitteilungen sind an den dafür bestimmten Anschlagbrettern anzubringen.

§ 23 Benützung von Installationen, Mobiliar, Geräten

¹An den bestehenden Installationen und Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Sind solche für ausserordentliche Anlässe erforderlich, ist vorgängig die Bewilligung der Verwaltung einzuholen.

²Ohne Zustimmung der Verwaltung dürfen von Sportvereinen weder Sportgeräte noch Einrichtungen auf andere Anlagen transportiert oder auswärtigen Vereinen ausgeliehen werden.

³Die Verwendung von Hallengeräten im Freien ist nur bei trockenem Wetter und nach Rücksprache mit dem Hauswart gestattet.

⁴Mobiliar, Geräte, Apparate und dergleichen dürfen nicht aus den Anlagen entfernt werden.

⁵Für die Bedienung von Bühneneinrichtungen, Beleuchtung, Beschallungsanlagen, technischen Hilfsmitteln und sonstigen Apparaten muss von den Benützenden eine verantwortliche Person bestimmt werden. Diese erhält vom Hauswart die notwendigen speziellen Weisungen für den Gebrauch dieser Einrichtungen.

⁶Für die Installation und das Wegräumen von weiteren mobilen Einrichtungen (Beamer, Diaprojektor etc.) ist der Hauswart zuständig.

§ 24 Küchen

¹Küchen dürfen nur unter Aufsicht der verantwortlichen Person benützt werden. Diese übernimmt die Küche und das Inventar gemäss speziellen Inventarlisten.

²Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht erlaubt. Es ist das vorhandene Geschirr zu benützen. Dieses darf nicht aus den Anlagen entfernt werden.

³Nach Beendigung des Anlasses ist die Küche in sauber gereinigtem Zustand zu verlassen. Das Inventar ist dem Hauswart zu übergeben.

§ 25 Feuerpolizeiliche Vorschriften

¹Die Notausgänge und die Fluchtwege sind stets freizuhalten.

²Die maximalen Besucherzahlen in der Mehrzweckhalle betragen:

- a) ohne Bestuhlung 900 Personen⁶
- b) mit Konzertbestuhlung 600 Personen
- c) mit Tischen und Stühlen 550 Personen
- d) Aula im OG 50 Personen⁷

³Die maximalen Besucherzahlen in der 99er-Sporthalle betragen:

- a) Dreifachhalle/Geräteräume 200 Personen⁸
- b) Zuschauer-Galerie 300 Personen⁹
- c) Aula 150 Personen¹⁰

⁴Des Weiteren gelten die nachstehenden maximalen Belegungszahlen für die Therwiler Gemeinde-Anlagen¹¹:

- Schulhaus Mühleboden Turnhalle oben/unten 50 Personen (pro Halle)
- Schulhaus Wilmatt 2fach-Turnhalle 300 Personen
- Schulhaus Wilmatt Aula 100 Personen

⁵Für die Einhaltung der oben genannten Zahlen sind die Benützenden verantwortlich. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung bei einem Zwischenfall mit höheren Besucherzahlen ab.

⁶Weitere feuerpolizeiliche Vorschriften finden sich in den Brandschutznormen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.

⁷Die Benützenden sind für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die Gemeinde lehnt im Falle der Verletzung dieser Vorschriften jegliche Haftung ab.

§25a Brandschutz

Sind auf Grund spezieller Installationen der Benützenden zusätzliche Brandschutz-Massnahmen zu ergreifen, gehen diese zu Lasten Benützenden.

§ 26 Rauchverbot

In allen Gebäuden besteht Rauchverbot.

§ 27 Schuhwerk, Schutz des Hallenbodens

¹Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen (keine schwarzen Sohlen, die Striche hinterlassen) oder barfuss betreten werden.

²Bei Benützung des Hallenbodens durch Zuschauer von Sportanlässen oder zu anderen Zwecken ist den Weisungen des Hauswarts Folge zu leisten.

³In der Mehrzweckhalle ist bei Veranstaltungen Tagesschuhwerk zugelassen.

⁶ Reduktion der Besucherzahlen gemäss Teilrevision vom 10. Juli 2023.

⁷ Regelung eingefügt gemäss Teilrevision vom 10. Juli 2023.

⁸ Erhöhung der Besucherzahlen gemäss Teilrevision vom 10. Juli 2023.

⁹ Erhöhung der Besucherzahlen gemäss Teilrevision vom 10. Juli 2023.

¹⁰ Regelung eingefügt gemäss Teilrevision vom 10. Juli 2023.

¹¹ Regelung eingefügt gemäss Teilrevision vom 10. Juli 2023.

⁴Das Betreten sämtlicher Gebäude mit Stollen-, Nocken- oder Nagelschuhen ist verboten.

⁵Die Stollen-, Nocken- und Nagelschuhe dürfen nur an den hierzu vorgesehenen Einrichtungen ausserhalb der Gebäude gereinigt werden.

⁶Das Betreten der Kunststoffbeläge der Leichtathletikanlagen mit Stollen- oder Nockenschuhen ist verboten.

⁷In der Mehrzweckhalle dürfen ausserhalb des ordentlichen Schul-/Turnbetriebs keine Ballsportarten betrieben werden.

§27a Harz und Haftmittel, Magnesium

¹In allen Turnhallen gilt Harz- und Haftmittelverbot.

²Der Einsatz von Magnesium ist auf das Notwendigste zu beschränken.

§ 28 Sportplätze

¹Das Vorbereiten und Markieren der Sportplätze ist Sache des Platzwarts.

²Das Training und der Wettkampf mit Steinen, Hanteln und Kugeln ist nur an den dafür bestimmten Orten erlaubt.

³Für das Hammerwerfen bedarf es einer besonderen Bewilligung durch die Verwaltung.

§ 29 Parkordnung

¹Fahrzeuge aller Art sind auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Bei Veranstaltungen, bei denen eine grosse Anzahl von Fahrzeugen zu erwarten ist, haben die Veranstalter den notwendigen Ordnungsdienst zu organisieren. Allenfalls ist die Kantonspolizei Baselland beizuziehen.

²Innerhalb der Sportanlagen dürfen keine Motorfahrzeuge und keine Velos benützt oder abgestellt werden.

Schlussbestimmungen

§ 30 Polizeireglement

Die Bestimmungen des Polizeireglements der Gemeinde Therwil sind zu beachten.

§ 31 Besondere Auflagen und Ausnahmen

¹Der Gemeinderat kann im Rahmen des Bewilligungsverfahrens einzelnen Benützenden zusätzliche Auflagen erteilen.

²Über allfällige Ausnahmen zu allen Bestimmungen dieser Verordnung entscheidet auf schriftliches Gesuch hin der Gemeinderat.

§ 32 Beschwerden

Gegen Bewilligungs- und Gebührenentscheide kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde gemäss § 172 ff. des Gemeindegesetzes erhoben werden.

§ 33 Bussen, Entzug der Bewilligung

¹Werden Ordnungsverletzungen festgestellt, so kann der Gemeinderat Bussen erteilen bzw. die erteilte Bewilligung zeitweise oder dauernd entziehen.

§33a Beschwerderecht

Vorbehalten bleibt das Beschwerderecht der Betroffenen gemäss § 172 ff. des Gemeindegesetzes.

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Benützungsbekanntmachung und die dazugehörige Gebührenordnung im Anhang treten auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

§ 34a Änderungen

Die erforderlichen Änderungen sind vom Gemeinderat am 10. Juli 2023 und am 16. Oktober 2023 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

§ 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Benützungsbekanntmachung- und Gebührenordnung für öffentliche Gebäude und Anlagen vom 1. Januar 1995 und alle mit der vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Beschlüsse werden aufgehoben.

Therwil, 16. Oktober 2023

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Stefan Gschwind

Der Stv. Geschäftsleiter

Balz Staub